



KREISJUGENDAMT PADERBORN

Richtlinien zur Kindertagespflege

des Kreises Paderborn



Richtlinien Kindertagespflege des Kreises Paderborn

© Kristin Gründler / Fotolia



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	1
1.1 Definition „Kindertagespflege“	1
1.2 Rechtliche Grundlagen	1
1.3 Aufgaben und Ziele	1
2. Ausgestaltung der Kindertagespflege im Kreis Paderborn	2
2.1 Fördervoraussetzungen/Anspruchsberechtigte	2
2.2 Tagespflegepersonen	3
2.3 Pflegeerlaubnis	3
2.4 Bewerberverfahren	3
2.5 Qualifikation.....	4
2.6 Bildungsauftrag	5
2.7 Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege	6
2.8 Kooperation	7
2.9 Tageselterntreffen	7
2.10 Fort – und Weiterbildung	7
3. Finanzierung	7
3.1 Gestaltung des Tagespflegegeldes.....	7
3.2 Zusätzliche Leistungen	8
3.3 Eingewöhnung	10
3.4 Betreuung über Nacht.....	10
3.5 Unterbrechung der Betreuung	10
3.6 Fahrtkosten.....	10
3.7 Elternbeitrag.....	10
4. Fortschreibung	10
5. In Kraft treten	10



1. Allgemeines

1.1 Definition der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist ein qualifiziertes Bildungs-, Förder- und Betreuungsangebot ergänzend zur Förderung und Erziehung im Elternhaus. Sie soll die individuelle Förderung und Betreuung von Kindern in einem kleinen, überschaubaren familiennahen Rahmen sicherstellen. Dieses Angebot wird durch geeignete Tagespflegepersonen auf Grundlage der gesetzlich geregelten Eignungskriterien erbracht. Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, der Kindseltern oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten durchgeführt werden.

1.2 Rechtliche Grundlagen

- Sozialgesetzbuch - Achstes Buch (VIII) - Kinder und Jugendhilfe; §§ 23 ff.,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz - viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder - und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII)

1.3 Aufgaben und Ziele der Kindertagespflege

Kindertagespflege soll die Förderung des Kindes in seiner eigenen Familie unterstützen und ergänzen. Sie dient dazu, Kindern förderliche Grundlagen für ihre gesamte Entwicklung zu bieten. Insbesondere bei der Gestaltung der individuellen Förderung unter 3 jähriger Kinder werden die Bereiche frühkindlicher Bildung berücksichtigt (u.a. emotionale, geistig – kognitive, kreative, motorische, musikalische, soziale, sprachliche und religiöse Bildung).

Um den pädagogischen Auftrag der Kindertagespflege erfüllen zu können, sollte im Regelfall eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden nicht unterschritten werden. Ausnahmen sind z.B. bei Randzeitenbetreuungen ergänzend zu einer institutionellen Betreuung möglich.

Vor dem Hintergrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll dieses Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot Familien ermöglichen, ihren individuellen Lebensentwurf entwickeln und umsetzen zu können.

2. Ausgestaltung der Kindertagespflege im Kreis Paderborn

2.1 Fördervoraussetzungen/ Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten und deren Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Kindertagespflege ist insbesondere erforderlich wenn die Voraussetzungen nach § 24 SGB VIII vorliegen.

Betreuung von unter 3 jährigen Kindern

Vorrangig ist Kindertagespflege für die Betreuung unter 3 jähriger Kinder vorgesehen. Sie dient insbesondere zur Erfüllung des Rechtsanspruches, der aufgrund gesetzlicher Vorgaben für Kinder im Alter von 1 bis zu 3 Jahren in Kindertagespflege oder in Kindertageseinrichtungen umzusetzen ist.

Besucht ein Kind dieser Altersgruppe bereits eine Kindertageseinrichtung, kann in begründeten Ausnahmefällen Kindertagespflege ergänzend gewährt werden.

Betreuung von über 3 jährigen Kindern

Kindertagespflege ergänzt den bestehenden Rechtsanspruch auf Betreuung der Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf

Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Kindertagespflege ist darüber hinaus bedarfsgerecht für Kinder bis zum 14. Lebensjahr als ergänzendes Angebot zu institutionellen Betreuungsangeboten vorzuhalten. Vorrangig sind bei diesen Kindern die institutionellen Angebote in vollem Umfang auszuschöpfen. Sollte eine Betreuung des Kindes im erforderlichen Umfang nicht durch die institutionellen Angebote möglich sein (kein Platz, Aufstockung der Zeiten in der Kita nicht möglich), ist hierüber ein entsprechender Nachweis beizubringen. Gleiches gilt, wenn durch besondere Bedürfnisse/Einschränkungen des Kindes medizinisch oder pädagogisch begründet die Öffnungszeiten des institutionellen Angebotes nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden können.

Ist ein Kind, welches bereits im Rahmen von Randzeitenbetreuung in der Kindertagespflege gefördert wird, aufgrund einer Erkrankung nicht in der Lage die Gemeinschaftseinrichtung zu besuchen, und soll in dieser Zeit durch seine Tagespflegeperson betreut werden, so sind von den Kindeseltern zur Finanzierung im Rahmen der Pflegegeldzahlungen des Jugendamtes folgende Nachweise beizubringen:

- ein ärztliches Attest aus dem hervorgeht, dass das Kind nicht in einer Gemeinschaftseinrichtung

tung betreut werden kann

- Ein Nachweis darüber, dass der Anspruch der Eltern auf Leistungen gem. § 45 „ Krankengeld bei Erkrankung des Kindes“, SGB V bereits ausgeschöpft ist

2.2 Tagespflegepersonen

Das Jugendamt des Kreises Paderborn ist bestrebt, das Angebot der Kindertagespflege mit entsprechend geeigneten Tagespflegepersonen vorzuhalten, umzusetzen und auszubauen.

Die Kindeseltern können neben der Vermittlung einer bereits anerkannten Tagespflegeperson durch das Jugendamt auch eine Tagespflegeperson vorschlagen. Diese kann entsprechend den allgemein geltenden Voraussetzungen überprüft und anerkannt werden.

2.3 Pflegeerlaubnis

Die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen zur Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII in Verbindung mit § 4 KiBiz und zur Anerkennung als Tagespflegeperson wird im Rahmen eines so genannten „Bewerberverfahrens“ durch Mitarbeiter des Kreisjugendamtes überprüft. Es finden hierzu Beratungsgespräche und Hausbesuche statt.

2.4 Bewerberverfahren

persönliche Eignung:

- Vorlage des Bewerberbogens, Beratungsgespräche
- Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen gem. § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz. Sofern sich die Person allgemein zu Vermittlung zur Verfügung stellt, oder Kinder im Rahmen einer Einzelfallbetreuung aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes betreuen möchte, kann ein Antrag auf Kostenerstattung beim Jugendamt des Kreises Paderborn gestellt werden
- Vorlage einer ärztlichen Bestätigung aus der hervorgeht, dass bei der Tagespflegeperson keine gesundheitlichen Bedenken bestehen
- Grundkurs in erster Hilfe am Kind für Erzieher und ggf. entsprechende Auffrischkurse gemäß den jeweiligen Vorgaben der Landesunfallkasse NRW. Der Nachweis darf nicht älter als 2 Jahre sein
- Mindestens Hauptschul- oder ein vergleichbarer Schulabschluss
- Ausreichende Deutschkenntnis-

se in Wort und Schrift (Sprachzertifikat B2)

- keine Hilfestellung gem. § 27 SGB VIII
- Belehrung gem. § 43 IfSG (Infektionsschutzgesetz), bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten

Diese Kriterien berücksichtigen die Qualifizierungs- und Prüfungsordnung des Bundesverbandes für Kindertagespflege.

Bei besonders gelagerten Einzelfällen kann das Kreisjugendamt auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen pflichtgemäß entscheiden.

Bei Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson ist von allen erwachsenen Haushaltsangehörigen ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Kostenregelung für die Erstattung der Gebühren an die Tagespflegepersonen gilt entsprechend.

Eine Erklärung zur gesundheitlichen Situation der Haushaltsangehörigen ist Bestandteil des Bewerbungsbogens.

Eignung der Räumlichkeiten:

- Erfolgt die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räum-

lichkeiten, werden diese im Rahmen eines Hausbesuches überprüft

- Sie müssen spätestens zur Erteilung der Pflegeerlaubnis bzw. bei Aufnahme einer Einzelfallbetreuung kindgerecht und kindersicher gestaltet sein. Die hygienischen Rahmenbedingungen müssen eine gute, einem normalen Familienhaushalt entsprechende Entwicklungsgrundlage bieten
- Es muss genügend Rückzugs- und Bewegungsmöglichkeit für die Kinder gegeben sein
- Es muss die Möglichkeit bestehen, ein Außenspielgelände (Garten, Spielplatz, Park, Wald, Wiesen) leicht und regelmäßig mit den Kindern zu erreichen

2.5 Qualifikation

Auf Grundlage des KiBiz sollen Tagespflegepersonen über eine Qualifikation verfügen, die inhaltlich und nach dem zeitlichen Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Lehrplans zur Kindertagespflege entspricht. Diese Qualifizierung soll spätestens ab dem 2. Kind das betreut wird begonnen worden sein.

Im Bereich des Kreisjugendamtes Paderborn werden die Tagespflegepersonen in 3 Qualifizierungsstufen erfasst.

Tagespflegeperson ohne Grundqualifikation:

- In besonderen Einzelfällen zur Betreuung und nur im geringfügigen Stundenumfang von unter 15 Wochenstunden tätig. Bei diesem geringen Stundenumfang ist auch bei der Einzelfallbetreuung von mehr als einem Kind, z.B. bei Geschwisterkindern, keine Qualifizierung erforderlich.

Tagespflegeperson mit Grundqualifikation:

Nachweis der Teilnahme an der Tageselternqualifizierung im Rahmen des DJI Curriculums im Umfang von 60 Unterrichtsstunden.

Dieser Nachweis ist die Mindestvoraussetzung für:

- eine Betreuung von mehr als 15 Wochenstunden
- eine Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ab dem 2. Kind
- die Erteilung der Pflegeerlaubnis
- die Vermittlung als Tagespflegeperson über das Kreisjugendamt.

Nach Abschluss der Grundqualifikation können vorerst bis zu 3 Kinder zeitgleich betreut werden. Innerhalb einer Frist von 2 Jahren ist die Qualifikation im Umfang von 160 Std. nachzuweisen. Danach kann eine Pflegeerlaubnis zur Betreuung von bis zu 5 Kindern zeitgleich erteilt werden.

Tagespflegeperson mit Qualifikation:

Nachweis einer pädagogischen Ausbildung – oder Nachweis einer Qualifizierung im Umfang von 160 Ustd. entsprechend dem DJI-Curriculum

Die Tagespflegepersonen, die sich dem Kreisjugendamt zur Vermittlung zur Verfügung stellen, können auf Antrag die Kosten der Qualifizierung bis auf einen Eigenanteil von 60€ erstattet bekommen. Bei besonders gelagerten Einzelfällen kann das Kreisjugendamt auf Grundlage der gesetzlichen Rahmenbedingungen pflichtgemäß entscheiden.

2.6 Bildungsauftrag

Die Tagespflegepersonen erfüllen den im SGB VIII und besonders in § 17 i.V.m § 13 – 13 c KiBiz festgelegten Bildungsauftrag auf der Grundlage ihres individuellen und familiennahen Förder- und Betreuungsangebotes. Sie verfügen über

ein Konzept zur Darstellung ihres Angebotes, welches den Kindeseltern und dem Kreisjugendamts zugänglich ist.

Die Entwicklung des Kindes wird beobachtet und mit Einwilligung der Kindeseltern dokumentiert. Insbesondere der Bereich der Sprachentwicklung/Sprachförderung findet entsprechende Berücksichtigung.

Im Rahmen der Erziehungspartnerschaft zwischen Kindeseltern und Tagespflegeperson findet ein regelmäßiger Austausch über die Entwicklung des Kindes statt.

Bei der Durchführung dieser Aufgaben erhält die Tagespflegeperson Unterstützung und Beratung durch die Fachkräfte des Kreisjugendamtes.

2.7 Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege

Die Förderung von Kindern mit Behinderung oder Kindern die von einer solchen bedroht sind, ist auch in der Kindertagespflege möglich. Hierbei ist der individuelle Förderbedarf des Kindes entsprechend zu berücksichtigen.

Seitens des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) ist folgende Förderung vorgesehen:

Für jedes anerkannte Kind mit Behinderung stellt der LWL eine Pauschale von 5.000€ pro Kita-Jahr zur Verfügung. Die Verwendung

der Mittel erfolgt entsprechend der Empfehlungen des LWL.

Für die Gewährung der Mittel sind vom LWL folgende Rahmenbedingungen vorgegeben:

Fördervoraussetzungen und Eignung der Tagespflegeperson:

- Das Kind ist im Sinne vom § 53 SGB XII wesentlich behindert oder von einer wesentlichen Behinderung bedroht und wurde vom LWL anerkannt
- Bei der Tagespflegeperson handelt es sich um eine Fachkraft im Sinne des §1 der Personalvereinbarung (in der jeweils geltenden Fassung) oder um eine Tagespflegeperson mit einer entsprechenden Zusatzqualifikation im Umfang von 100 Stunden. Mit dieser Qualifizierung muss spätestens mit Übernahme der Betreuung des Kindes mit Behinderung begonnen worden sein oder eine verbindliche Anmeldung vorliegen.
- Die Tagespflegeperson hat eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Es liegt eine Konzeption gemäß § 13 KiBiz vor
- Für jedes anerkannte Kind mit Behinderung muss ein weiterer Platz freigehalten werden,

sodass ein Kind mit Behinderung letztendlich 2 Plätze in der Kindertagespflegestelle besetzt

- Gesicherte Vertretung durch eine gleichwertig qualifizierte Tagespflegeperson

2.8 Kooperation

Das Jugendamt fördert die Kooperation der Tageseltern untereinander, der Tageseltern und Kindeseltern sowie die Kooperation mit den im Sozialraum tätigen Familienzentren, Kindertageseinrichtungen, anderen Einrichtungen und Diensten, die ihren Aufgabenbereich berühren.

2.9 Tageselterntreffen

Für die Tagespflegepersonen werden regelmäßig Treffen in Familienzentren durchgeführt. Die Teilnahme ist für die Tagespflegepersonen verpflichtend. Diese Treffen dienen der Vernetzung untereinander, dem Austausch, dem Kontakt zur Fachberatung, der Vermittlung allgemeiner Informationen und Grundlagen unter Einbeziehung der Familienzentren und ihrer Kooperationspartner.

2.10 Fort- und Weiterbildung

Kalenderjährlich ist von den qualifizierten Tagespflegepersonen mindestens eine vom Kreisjugendamt veranstaltete Fortbildung wahrzunehmen.

3. Finanzierung

3.1 Gestaltung des Tagespflegegeldes

Die Höhe des an die Tagespflegeperson auszahlenden Pflegegeldes richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 23 SGB VIII, und den Beschlüssen der politischen Gremien. Sie ist gestaltet nach der Qualifikation der Tagespflegeperson und der wöchentlichen Betreuungszeit des Tageskindes.

Enthalten sind :

1. die Erstattung angemessener Sachkosten

Orientiert an der Höhe der vom Bundesministerium der Finanzen festgesetzten Betriebsausgabenpauschale wird der Anteil angemessener Sachkosten auf 1,88€ je Betreuungsstunde festgelegt.

Eingerechnet sind Kosten z.B. für:

- Verbrauchskosten: Strom, Wasser, Heizung
- Allgemeine Ausgaben für Pflege- und Hygienebedarf
- Ausgaben für Ausstattungsgegenstände in den Räumen, im Außenbereich und für Transportmittel
- Ausgaben für altersgemäßes Spiel- und Bastelmaterial für den allgemeinen täglichen Ge-

brauch, besondere Bedarfe sind zusätzlich mit den Erziehungsberechtigten zu klären

- Büromaterial, Telefonkosten, Fortbildungskosten...

Zusätzlich können mit den Erziehungsberechtigten angemessene Vereinbarungen getroffen werden zum:

- persönlichen Hygienebedarf, wie z.B. Windeln, Feuchttücher
- Entgelt für Mahlzeiten. Als angemessen gilt in der Regel der Betrag, der von den Kindertageseinrichtungen erhoben wird
- besonderen Bedarfen, die über das normale Förderangebot hinausgehen, wie z.B. kostenaufwendige Ausflüge oder Bastelmaterialien

2. der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson

Weitere Zahlungen der Erziehungsberechtigten zur regelmäßigen Förderung und Betreuung des Kindes dürfen seitens der Tagespflegeperson nicht erhoben werden.

Erfüllt eine Tagespflegeperson nicht oder nicht mehr die in den Punkten 2.2 bis 2.10 festgelegten Voraussetzungen, behält sich das Kreisjugendamt Paderborn Anpassungen

in der Pflegegeldzahlung und in der Vermittlung der Tagespflegeperson vor. Dieses Verfahren ist unabhängig von den gesetzlichen Regelungen der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII zu sehen.

3.2 Zusätzliche Leistungen

Zuzüglich zum Pflegegeld werden auf Antrag (spätestens 4 Wochen nach bekannt werden der Versicherungspflicht beim Jugendamt zu stellen) und bei entsprechendem Nachweis folgende Zusatzleistungen gezahlt:

Beiträge zur Unfallversicherung :

Die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden auf Antrag erstattet. Es wird jeweils für den vollen Monat der Betreuung gezahlt.

Beiträge zu einer freiwilligen Alterssicherung :

Die hälftige Erstattung nachgewiesener Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung wird anerkannt, wenn die Tagespflegeperson eine Alterssicherung nachweist, die den Grundzügen der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der anzuerkennende Beitrag des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird gestaffelt nach geleisteten Betreuungszeiten der Tagespflegeperson. Die Höhe orientiert sich am Mindestbeitrag zur gesetzlichen Alterssicherung. Der Kreis Paderborn setzt

Höchstbeträge für die Kosten der nachgewiesenen Alterssicherung wie folgt fest:

- Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 36 - 45 Stunden pro Tagespflegestelle 40,00 € monatlich
- Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 26 - 35 Stunden pro Tagespflegestelle 30,00 € monatlich
- Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 16 - 25 Stunden pro Tagespflegestelle 20,00 € monatlich
- Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von unter 15 Stunden pro Tagespflegestelle 10,00 € monatlich

Beiträge zu Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Die durch das Kreisjugendamt Paderborn anerkannten Tagespflegepersonen, die für mindestens eines ihrer Tageskinder eine Pflegegeldzahlung des Kreisjugendamtes erhalten, bekommen sofern durch die Kindertagespflege eine Sozialversicherungspflicht ausgelöst wird, die Zuschüsse gem. §23 SGB VIII. Bei Eintritt der Rentenversicherungspflicht werden nur die hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet.

Zahlung der Zusatzleistungen bei Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit

Bei einer Unterbrechung der Tagespflegetätigkeit bis zu 3 Monaten kann der Tagespflegeperson auf Antrag der Beitrag zur Unfallversicherung, und der hälftige Beitrag zur Renten- und Krankenversicherung gezahlt werden.

Ein Zuschuss zur freiwilligen Alterssicherung kann gemäß der niedrigsten wöchentlichen Betreuungszeit gewährt werden.

Beginnt innerhalb dieser 3 Monate ein neues, durch das Kreisjugendamt finanziertes Betreuungsverhältnis, ist die Höhe des Zuschusses darauf abzustimmen.

Beginnt kein neues Betreuungsverhältnis, werden die Zusatzleistungen nur für den Zeitraum von längstens 3 Monaten bewilligt.

Die geltende Pflegesatztablette (Stand 01.08.2013) ist als Anlage beigefügt.

Bei besonders gelagerten Fällen kann das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen die Höhe des zu zahlenden Pflegegeldes individuell gestalten

3.3. Eingewöhnungszeit

Auf Antrag kann eine Eingewöhnungszeit des Tageskindes bei der Tagespflegeperson im Umfang von bis zu insgesamt 10 Betreuungsstunden gefördert werden. Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Qualifizierungsstufe der Tagespflegeperson.

3.4. Betreuungen über Nacht

Als Nacht wird der Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6. 00 Uhr angenommen. Für diesen Zeitraum wird eine Nachtpauschale in Höhe von 10 € pro Kind gewährt. Die vorausgehende und daran anschließende Betreuungszeit wird individuell festgelegt und mit dem entsprechenden Stundensatz/Pauschale vergütet.

3.5. Unterbrechung der Betreuung

Unterbrechungen der Betreuung bis zu 10 Betreuungstagen werden durchgezahlt. Bei über diesen Zeitraum hinausgehenden Unterbrechungen ist das Jugendamt schriftlich zu informieren. Das Pflegegeld wird dann für den gesamten Zeitraum der Unterbrechung einbehalten.

Übernimmt bei Ausfall der zuständigen Tagespflegeperson eine anerkannte Tagespflegeperson mit Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII die Vertretung, werden sowohl Tagespflegeperson als auch

die Vertretung bis zu 10 Betreuungstage parallel vergütet.

3.6. Fahrtkosten

Bei Fahrten im Zusammenhang mit der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege werden Fahrtkosten in Höhe der beim Kreis Paderborn üblichen Kilometerpauschalen erstattet (z.B. erforderliche Abholung des Kindes aus dem Kindergarten, Therapietermine). Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Kindeseltern, ist die Hin- und Rückfahrt der Tagespflegeperson mit dem Pflegegeld/Sachkostenanteil abgegolten. Bei besonders gelagerten Einzelfällen kann das Jugendamt eine hiervon abweichende Regelung treffen.

3.7. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten werden auf Grundlage der jeweils geltenden Satzung des Kreises Paderborn über die Erhebung von Elternbeiträgen an den Kosten beteiligt.

4. Fortschreibung

Die Richtlinien zur Kindertagespflege sind bedarfsgerecht fortzuschreiben.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Kindertagespflege treten am 01.08.2015 in Kraft. Der vorhergehende Förderplan tritt am 31.07.2015 außer Kraft.

**Pflegesatztable des Kreisjugendamtes Paderborn
(gültig ab dem 1.8.2013)**

Für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation

Betreuungszeiten: wöchentlich täglicher Mittelwert	Bis 5,5 Std. Spitzabrechnung	6 – 15 Std. ~ 2,5 Std.
Pflegegeld pro Monat		137,50 €

Ohne Qualifikation fördert das Kreisjugendamt die Kindertagespflege nur bis 15 Std. wöchentlich

Berechnungsgrundlage: 2,50€ pro Std. (22 Arbeitstage pro Monat)
Berechnungsmodell: täglicher Mittelwert x 2,50€ x 22 Arbeitstage = monatliches Pflegegeld

Für Tagespflegepersonen mit Grundqualifikation

Betreuungszeiten: wöchentlich täglicher Mittelwert	Bis 5,5 Std. Spitzabrechnung	6 – 15 Std. ~ 2,5 Std.	16 – 25 Std. ~ 4,0 Std.	26 – 35 Std. ~ 6,0 Std.	36 – 45 Std. ~ 8,0 Std.
Pflegegeld pro Monat		220,00 €	352,00 €	528,00 €	704,00 €

Berechnungsgrundlage: 4,00€ pro Std. (22 Arbeitstage pro Monat)
Berechnungsmodell: täglicher Mittelwert x 4,00€ x 22 Arbeitstage = monatliches Pflegegeld

Für Tagespflegepersonen mit Qualifikation

Betreuungszeiten: wöchentlich täglicher Mittelwert	Bis 5,5 Std. Spitzabrechnung	6 – 15 Std. ~ 2,5 Std.	16 – 25 Std. ~ 4,0 Std.	26 – 35 Std. ~ 6,0 Std.	36 – 45 Std. ~ 8,0 Std.
Pflegegeld pro Monat		275,00 €	440,00 €	660,00 €	880,00 €

Berechnungsgrundlage: 5,00€ pro Std. (22 Arbeitstage pro Monat)
Berechnungsmodell: täglicher Mittelwert x 5,00€ x 22 Arbeitstage = monatliches Pflegegeld

Impressum:

Kreis Paderborn
- Der Landrat –
Jugendamt
Aldegrevestraße 10 – 14
33102 Paderborn
Tel.: 05251 308 - 5110
E-Mail: jugendamt@kreis-paderborn.de
www.kreis-paderborn.de

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: Januar 2018



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!